

Kleve Marketing GmbH & Co. KG

Reisebedingungen für Tagespauschalen für Gruppen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen des Anbieters, die dieser im Rahmen einer Tagespauschale für Gruppen in der Funktion als Reiseveranstalter erbringt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

2. Mit der Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Kunde dem Anbieter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der Buchung durch den Anbieter zustande. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Anbieters vor, an das dieser für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage der Bestätigung zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Anbieter die Annahme erklärt.

§ 2 Zahlungsbedingungen

1. Mit Vertragsabschluss kann eine Anzahlung bis zur Höhe von 15 % des Reisepreises gefordert werden, sofern kein Sicherungsschein ausgehändigt wird. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung darf nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651k Abs. 3 BGB erfolgen. Sie wird fällig wie im Einzelfall vereinbart.

2. Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in § 6, Ziffer 3 genannten Gründen abgesagt werden kann und dem Kunden ein Sicherungsschein im Sinne von § 651k Abs. 3 BGB übergeben wird. Für den Fall, dass die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und den Reisepreis von 75,00 € pro Person nicht übersteigt, darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

3. Nach Bezahlung des Reisepreises werden dem Kunden die Reiseunterlagen rechtzeitig vor Anreise ausgehändigt.

§ 3 Leistungen des Anbieters

1. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Der Anbieter behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsabschluss auf Abweichungen zu diesen Angaben hinzuweisen und diese zum Vertragsgegenstand zu machen.

2. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind nur zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Liegen zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als vier Monate, so ist der Anbieter berechtigt, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder andere Gebühren oder bei einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt.

§ 4 Rücktritt des Kunden

1. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, kann der Anbieter eine angemessene Entschädigung verlangen. Es sind folgende pauschalierte Entschädigungen vereinbart:

Bis zum 30. Tag vor Ankunft: 10 %
ab dem 29. bis 22. Tag vor Ankunft: 15 %
ab dem 21. bis 15. Tag vor Ankunft: 25 %
ab dem 14. bis 7. Tag vor Ankunft: 50 %
ab dem 6. Tag bis 2. Tag vor Ankunft: 80 %

Einen Tag vor Ankunft und bei Nichtanreise: 100 % des Reisepreises pro Person. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

Für die Tagespauschale „Draisenenspaß“ gelten davon abweichend folgende Sätze:
Bis zum 45. Tag vor Ankunft: 10 %
ab dem 44. bis 30. Tag vor Ankunft: 25 %
ab dem 29. bis 12. Tag vor Ankunft: 50 %
ab dem 11. bis 8. Tag vor Ankunft: 70 %
ab dem 7. Tag bis 4. Tag vor Ankunft: 80 %
Danach und bei Nichtanreise: 100 % des Reisepreises pro Person. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

2. Die Berechnung der pauschalierten Entschädigung berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen durch den Anbieter. Der Kunde hat die Möglichkeit eines gesonderten Nachweises, dass dem Anbieter ein geringerer als der mit der Pauschale verlangte Schaden entstanden ist.

3. Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. In diesem Fall haften der Dritte und der Kunde dem Anbieter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Im Falle eines Rücktritts bleibt es dem Anbieter vorbehalten, vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu verlangen. Etwaige durch den Anbieter bestellte oder gekaufte Eintrittskarten für Musicals, Oper, Theater, Galadinner oder andere Veranstaltungen können nicht zurückgenommen werden.

§ 6 Rücktritt des Anbieters

1. Für den Anbieter besteht insbesondere in folgenden Fällen ein Rücktrittsrecht:

- nachhaltige Störung der Durchführung der Reise durch den Kunden ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters
- fehlende Zahlung des Reisepreises zum vereinbarten Termin trotz Mahnung
- sonstige nachhaltige vertragswidrige Verhaltensweise des Kunden, so dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Der Anbieter behält in diesem Fall den Anspruch auf den Reisepreis. Ersparte Aufwendungen oder sonstige Vorteile, die der Anbieter aus einer anderweitigen Verwendungen der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, sind anzurechnen. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Kunde selbst.

2. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Kunde als auch der Anbieter den Reisevertrag kündigen. Der Anbieter zahlt in diesem Fall den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, kann jedoch für seine Aufwendungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

3. Der Anbieter ist ferner berechtigt, bei Nicht-Erreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, bis zwei Wochen vor Reiseantritt vom Vertrag zurückzutreten, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

§ 7 Haftung und Gewährleistung des Anbieters

1. Der Anbieter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
- die gewissenhafte Reisevorbereitung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Beschreibung aller im Angebot dargestellten Reiseleistungen. Eine weitergehende Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben ist ausgeschlossen.
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen

2. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Anbieter insoweit Fremdleistungen. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistungen selbst. Für einen Haftungsanspruch sind in diesem Fall die Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Beförderers maßgeblich.

3. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Anbieter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Er ist berechtigt, in der Weise Abhilfe zu schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

4. Für die Dauer einer nicht-vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert bestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel unverzüglich nach seiner Kenntnisnahme anzuzeigen.

5. Soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig vom Anbieter herbeigeführt worden ist bzw. der Anbieter allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist, wird die Haftung für Schäden, die nicht Körper- oder Gesundheitsschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Ansprüche aus deliktischer Haftung bleiben unberührt.

6. Der Anbieter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden (z.B. Theaterbesuche, Schiffsfahrten, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Saunabesuche usw.) und die in der Reiseausschreibung als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

7. Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen den Anbieter unverzüglich zu unterrichten und alles ihm zumutbare zu tun, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er ist insbesondere zur Benachrichtigung des Anbieters verpflichtet, falls er seine Reiseunterlagen nicht eine Woche vor Reiseantritt erhalten hat.

8. Unabhängig von der Anzeige des Mangels vor Ort müssen Ansprüche auf Minderung/Schadensersatz innerhalb von einem Monat nach vertraglich vorgesehenem Ende der Reise ausdrücklich geltend gemacht werden. Eine Verjährung der Ansprüche aus Gewährleistung und vertraglicher Haftung tritt sechs Monaten nach vertraglich vorgesehenem Ende der Reise ein. Hat der Kunde die Ansprüche beim Anbieter geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Anbieter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Anbieter, deren Rechtsgrund in der Leistungsstörung liegt, ist ausgeschlossen.

§ 8 Sonstiges

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

2. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung wird empfohlen.

3. Der Kunde kann den Anbieter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Anbieters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn die Klage richtet sich gegen Kaufleute, Unternehmen als juristische Personen oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Gerichtsstand der Geschäftssitz des Anbieters.